

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTRIERUNGSGESETZ

Am 15.01.2018 trat das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (kurz WiEReg) vollumfänglich in Kraft. Durch dieses Gesetz soll die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und Terrorfinanzierung verhindert werden. Infolgedessen ist für sämtliche Rechtsträger die Identität des bzw der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s) festzustellen und sind die dafür erforderlichen Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin der Registerbehörde (Bundesminister für Finanzen) – welche hiezu ein regelmäßig ergänztes, zeitlich geschichtetes Register führt – zu übermitteln, welche die Daten für statistische Zwecke verarbeiten darf und geeignete Maßnahmen zu treffen hat, dass nach Ablauf von 10 Jahren ab Ende des wirtschaftlichen Eigentums an einer Gesellschaft die Daten nicht mehr zugänglich sind. **Eine Meldepflicht trifft alle Rechtsträger** – Gesellschaften sowie Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen – **iSd § 1 WiEReg mit Sitz im Inland**. Darüber hinaus kann jedoch in bestimmten Fällen eine **Befreiung der Meldepflicht iSd § 6 WiEReg** (zB für OGs, KGs, GmbHs, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Einzelunternehmen, (Versicherungs-)Vereine) unter gewissen Voraussetzungen vorliegen. Keine Meldepflicht besteht zB für im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, Wohnungseigentümergemeinschaften, Agrargemeinschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Einzelunternehmen. Für den Fall von Missachtungen der Melde- und Sorgfaltspflichten macht man sich eines Finanzvergehens schuldig und sind Geldstrafen in Höhe von bis zu € 200.000,00 vorgesehen. Die Abgabenbehörde kann die Vornahme der erforderliche Meldung (Übermittlung der erforderlichen Daten für die Feststellung des bzw der wirtschaftlichen Eigentümer(s)) durch Verhängung einer Zwangsstrafe gem § 111 BAO auch erzwingen.

Die Rechtsträger haben die Identität des bzw der wirtschaftlichen Eigentümer(s) festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität zu ergreifen, was auch Maßnahmen zur Klärung der Eigentums- und Kontrollstruktur einschließt. Aufgrund der den Rechtsträgern auferlegten Sorgfaltspflichten hat eine diesbezügliche Überprüfung zumindest jährlich zu erfolgen bzw ist die Aktualität der bereits übermittelten Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu überprüfen und sind die dafür erforderlichen Dokumente und Informationen (beweiskräftige Unterlagen) über den bzw die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren.

M&A Award | Real Estate Law Firm of the Year | Corporate INTL Global Awards Winner

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, IBAN: AT47 5500 0103 0001 8775, BIC: SLHYAT2S

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der LIKAR Rechtsanwälte GmbH!

(abrufbar unter www.likar-partner.at)

Die für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Daten, wie zB Vor- und Zunahme, Wohnsitz und -adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie die für die Ermittlung erforderlichen Daten bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern hat der bzw die jeweiligen Rechtsträger binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister – oder bei Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland – zu übermitteln; gleiches gilt auch für Änderungen der Angaben nach der Kenntnis dieser. Unabhängig davon hat **jedenfalls eine erstmalige Übermittlung bis zum 01.06.2018 zu erfolgen!**

Neben der ab 02.05.2018 bestehenden behördlichen Einsicht in das Register iSd § 12 ff WiEReg können ab diesem Zeitpunkt auch Verpflichtete (§ 9 WiEReg) oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch natürliche Personen oder Organisationen (§ 10 WiEReg) – gegen Bezahlung eines vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung noch zu regelndes Nutzungsentgelt – Einsicht in das Register nehmen; dies entweder zum Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sowie auch für Zwecke der Beratung im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung des bzw der wirtschaftlichen Eigentümer(s) ihrer Mandanten. Infolge der dem Verpflichteten auferlegten Sorgfaltspflichten beruhen diese in weiterer Folge auf einem risikobasierten Ansatz und ist jeder Rechtsträger auch berechtigt, über das Unternehmensserviceportal Einsicht in die über ihn im Register verfassten Daten zu nehmen, welche im Wege einer Information über den Registerstand zu gewähren ist.

Die Meldung bzw Anzeige der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern – Übermittlung der erforderlichen Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich – kann im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal erfolgen und ist iSd § 5 Abs 1 Z 2 USPG **die Übermittlung bzw Anzeige der Daten auch durch berufsmäßige Parteienvertreter möglich. LIKAR Rechtsanwälte übernehmen dies gerne für Sie!**